



1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB):

- 1.1. Folgende AGB sind Bestandteil für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber/Mieter und dem Auftragnehmer (Die Wilde Wiese, Inhaberin: Barbara v. Holtey, Gambach 202, 3153 Rüschiweg Gambach, Schweiz). Die Beauftragung von «Die Wilde Wiese» impliziert die ausdrückliche Annahme der jeweils gültigen AGB des Auftragnehmers durch den Auftraggeber. Die AGB in ihrer aktuellen Fassung steht den Auftraggebern auf der Internetseite <https://wilde-wiese.ch> »AGB« zur Verfügung. Überdies sendet der Auftragnehmer den Auftraggeber die AGB mit der Auftragsbestätigung zu. Im Zweifel gelten die im Internet veröffentlichten AGB des Auftragnehmers. Änderungen und Ergänzungen behält sich «Die Wilde Wiese» ausdrücklich vor.
- 1.2. Abänderungen oder Nebenabreden betreffend der Geschäftsbeziehung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3. Widersprechende bzw. von den Auftraggebern vorgeschlagene Vertragsbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, andernfalls gelten diese als ausgeschlossen.
- 1.4. Diese AGB gelten im Übrigen ferner für die per E-Mail nach Vertragschluss zugesandten Zusatz und Änderungsaufträge.
- 1.5. Auf Verbraucher im Sinne des Gesetzes finden diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Gesetzes widersprechen.

2. Angebot – Auftrag – Vertragsabschluss – Ausführung

- 2.1. Die Beauftragung erfolgt durch Bestätigung einer Leistungsbeschreibung, welche der Auftraggeber sowie der Auftragnehmer gemeinsam zu Beginn der Tätigkeit erstellen. Diese Leistungsbeschreibung enthält alle Vorstellungen und Wünsche des Auftraggebers und wird schliesslich durch den Auftraggeber unterzeichnet (=Auftragsbestätigung).
- 2.2. Änderungen, Ergänzungen und/oder Zusatzaufträge bedürfen einer schriftlichen Bestätigung und somit Annahme durch den Auftragnehmer und können ggf. weitere Kosten verursachen, worauf der Auftragnehmer gesondert hinweisen wird.
- 2.3. Die Offeraten des Auftragnehmers samt dazugehöriger Unterlagen sind, wenn und soweit nichts anderes vereinbart, freibleibend und unverbindlich.
- 2.4. Arbeitskräfte des Auftragnehmers sind zur Entgegennahme von Zusatzaufträgen, Änderungen und/oder Ergänzungen nicht berechtigt, es sei denn, der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber etwas Gegenleistungsmittel (Bevollmächtigung).
- 2.5. Etwaige Arbeiten, die zur ordnungsgemässen Durchführung des Auftrages zwingend notwendig bzw. unvermeidbar sind, jedoch ohne Verschulden des Auftragnehmers erst während der Organisation erkennbar sind, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Sollten derartige unbedingt notwendige Arbeiten eine Kostenüberschreitung von mehr als 10 Prozent des Auftragsvolumens mit sich bringen, ist eine Genehmigung des Auftraggebers einzuholen – bei einem derartigen Fall steht es dem Auftraggeber frei, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts sind die bisher erbrachten Leistungen von dem Auftraggeber entsprechend zu vergüten.
- 2.6. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Auftragnehmer an die etwaig im Wege eines Kostenvoranschlags angebotenen Preise 10 Werkstage ab Datum des Angebotes gebunden. Massgebend sind schlussendlich die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers angegebenen Preise, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. und etwaiger Nebenkosten.
- 2.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile des Auftrages mit Hilfe von einem Dritten (Subunternehmer) auszuführen.
- 2.8. Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass die Betriebsmittel (Strom, Wasser, ggf. gewartete Gerüste, etc. pp) sowie Lagerplatz vor Ort kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wenn und soweit nichts anderes vereinbart wurde.

3. Rücktritt – Kündigung – Stornierung

- 3.1. Eine ordentliche Kündigung ist durch die Auftraggeber nicht möglich.
- 3.2. Der Auftragnehmer kann den Vertrag binnen 2 Wochen vor Monatsende stets kündigen, jedoch nicht 12 Wochen vor Veranstaltungstermin.
- 3.3. Die Kündigung bzw. Vertragsrücktritt aus wichtigem Grund (Zahlungsverzug, mangelnde Mitarbeit der Auftraggeber etc.) bleibt von dieser Regelung unberührt. Im Falle einer etwaigen Kündigung durch den Auftragnehmer ist die bisher erbrachte Leistung von Seiten der Auftraggeber zu honorieren – etwaig erbrachter Vorschuss wird unter Abzug der bisher erbrachten Leistung sodann erstattet werden. Schadenersatzansprüche darüber hinaus bleiben vorbehalten.
- 3.4. Eine Stornierung und somit Rücktritt vom geschlossenen Vertrag ist dem Auftraggeber unter folgenden Stornobedingungen jederzeit möglich. Der Rücktritt richtet sich nach dem vereinbarten Veranstaltungstag und ist wie folgt vereinbart:
- 3.4.1. Ab 12 Wochen vor dem Event beträgt die Stornogebühr 10%
- 3.4.2. Bis 8 Wochen vor dem Event beträgt die Stornogebühr 40%
- 3.4.3. Bis 4 Wochen vor dem Event beträgt die Stornogebühr 60% vom vereinbarten Nettoauftragswert. Ist eine Abrechnung nach Stundenaufwand vereinbart, hat «Die Wilde Wiese» das Recht, sämtliche bis zur Stornierung geleisteten Stunden in Rechnung zu stellen.
- 3.5. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als verbindlich. Liefer- und/oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (Krieg, Streik, behördliche Anordnungen, etc.) und/oder bei Leistungen, die von Wettermeinflüssen abhängig sind und somit die Ausführung der Arbeit verzögern, bzw. erschweren und/oder nicht ermöglichen, auch wenn sie bei Unterlieferanten eintreten, hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen daher den Auftragnehmer vor Beginn der Vertragsverfüllung bzw. während dieser vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Schadenersatzverpflichtungen zurückzutreten. Die bisher erbrachte Leistung ist vom Auftraggeber dem Auftragnehmer entsprechend zu vergüten.

4. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

- 4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag mit grösstmöglicher Sorgfalt und mit bestem Gewissen und Wissen zu organisieren und auszuführen. Der Auftragnehmer verantwortet sich darüber hinaus, die überlassenen Dokumente, Daten, Bilder sprich Vorlagen etc. pp. sorgfältig zu behandeln. Die überlassenen Daten werden vertraulich durch den Auftragnehmer behandelt und nur gegenüber Dritten zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages offengelegt und weitergeleitet.
- 4.2. Sollten Materialien, Pflanzen oder ähnliches von Seiten der Auftraggeber bereitgestellt werden, erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die Verarbeitung, nicht jedoch auf die bereitgestellten Materialien.
- 4.3. Ausgeschlossen ist jede Art von Schadenersatzansprüchen, wenn der Auftragnehmer und/oder deren gesetzliche Vertreter bzw. die Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben. Das gilt nicht bei grob fahrlässiger Handlung und/oder bei Vorsatz bzw. unmittelbare Personen- oder Sachschäden und die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Allerdings ist in diesem Falle die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Ein über den Auftragswert der Veranstaltung hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 4.4. Ansprüche der Auftraggeber gegenüber Dritten sind von diesen auf eigene Kosten unverzüglich gegenüber den Dritten direkt geltend zu machen.
- 4.5. Eine Haftung des Auftragnehmers, welcher unter Vollmacht bzw. ausdrücklichen Wunsch der Auftraggeber Aufträge gegenüber Drittelstellungen/Fremdleistungen abgewickelt hat (Behördenzulassungen etc. pp), welche zur Auftragserfüllung notwendig werden, ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ersatzansprüchen diesbezüglich frei und verpflichtet sich insbesondere die entstehenden Kosten zu tragen.
- 4.6. Werden von den Auftraggebern Pläne bereitgestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht jede Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturnähe vereinbart worden sind.

5. Vergütung

- 5.1. Der Auftrag endigt mit dem Ende der Veranstaltung, spätestens jedoch mit Zugang der Schlussrechnung bei den Auftraggebern.
- 5.2. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, zu denen jeweils die geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Etwaige Zollgebühren, Reisekosten bzw. nachträglich entstehende Abgaben etc. pp. werden dem Auftraggeber ebenfalls in Rechnung gestellt.
- 5.3. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung bzw. Angebotsannahme gesetzliche Lohnkostenerhöhungen und/oder Materialkostenerhöhungen (Änderung der Weltmarktpreise für Rohstoffe) ein, so erhöht sich der in Betracht kommende Preis entsprechend, wenn zwischen Auftragserteilung und Auftragsausführung nicht weniger als 1 Monat liegt.
- 5.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vorschussrechnung und/oder Teilaufrechnungen in angemessener Höhe zu stellen, welche ohne Abzug sofort, spätestens nach Ablauf von fünf Werktagen fällig werden.
- 5.5. Die Schlussrechnung ist unverzüglich, spätestens jedoch am 10. Werktag nach Rechnungszugang fällig und zwar in voller Höhe. Skontoabzug ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nicht gestattet.
- 5.6. Ein Mitwirken der Auftraggeber oder einer sonstige Mitarbeit hat keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Ein Abzug ist in keiner Weise gestattet, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.
- 5.7. Im Falle des Zahlungsverzuges der Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, die ggf. noch laufenden Arbeiten zunächst ruhend zu stellen, ggf. sogar vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bei Verbrauchern und 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bei Unternehmen der jeweiligen Forderung zu berechnen – etwaig darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberücksichtigt.
- 5.8. Sollte infolge eines Umstandes, welcher nicht von Auftragnehmer zu vertreten ist, die Veranstaltung nicht termingerecht oder überhaupt nicht durchgeführt werden können, hat der Auftragnehmer ein Anrecht auf seine Vergütung – zumindest in Höhe der bis dato erbrachten Leistung.

6. Haftungsrücklass

- Die Höchstsumme des Haftrückbehalt darf 5% Prozent der Nettoauftragssumme nicht übersteigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Haftrücklass durch eine Bankbürgschaft zu ersetzen. Zum Abzug eines Haftrückbehalt ist eine schriftliche Vereinbarung bei Vertragsabschluss zwingend erforderlich.

7. Verjährung von etwaigen Ansprüchen

- Die Ansprüche der Auftraggeber verjähren in 6 Monaten nach Fälligkeit, spätestens gerechnet von der Erlangung der Kenntnis der Auftraggeber von den Umständen, die die Entstehung des Anspruchs rechtfertigen bzw. von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch auf Grund einer zwingenden gesetzlichen Ausschlussfrist hätte geltend gemacht werden müssen. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die Verjährungsfrist abgekürzt wird, um eventuelle Unstimmigkeiten aktuell und zugänglich zu regeln.

8. Urheberrecht und Nutzungsrechte, Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen/Arbeiten, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum des Auftragnehmers. Dies gilt insbesondere für geistiges Eigentum.
- 8.2. Vorgelegte Vorlagen, Entwürfe und/oder Reinzeichnungen, Kostenvoranschläge, Aufstellungen, Daten, Texte etc. pp. stehen unter dem Urheberrecht des Auftragnehmers und dürfen ohne schriftliche Freigabe des Auftragnehmers weder im Original, noch bei der Reproduktion, abgeändert oder verwandelt werden. Jegliche Nachahmung ist ohne schriftliche Freigabe durch den Auftragnehmer unzulässig. Bei Verstoss hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% Prozent der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, hat ein Sachverständiger die Kosten zu schätzen. Sollte nachweisbar ein höherer Schaden eingetreten sein, behält sich der Auftragnehmer vor, diesen höheren Schaden zu fordern.
- 8.3. Im Übrigen vereinbaren die Parteien, wird nach Stornierung oder Ausübung des Rücktrittsrechts, aus welchen Gründen auch immer, die geplante Veranstaltung ganz oder teilweise gem. der Leistungsbeschreibung festgehaltenen Eckpunkte ohne das schriftliche Einverständnis vom Auftragnehmer und ohne seiner Teilnahme, trotzdem durchgeführt, insbesondere durch Nutzung etwaig hergestellter Kontakte, Daten und Informationen, so verpflichten sich die Auftraggeber, an den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 CHF unter Anrechnung bisheriger Zahlungen zu zahlen. Den Auftraggeber steht Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass dem Auftragnehmer ein geringerer Schaden entstanden ist, als die Vertragsstrafe regelt.
- 8.4. Eine Weitergabe von Unterlagen, Nutzungsrechte, Entwürfe, Skizzen, etc. pp. an Dritte durch den Auftraggeber bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers und ist ohne diese verboten.
- 8.5. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.
- 8.6. Der Auftragnehmer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden.
- 8.7. Der Auftragnehmer ist jederzeit, auch wenn er das ausschliessliche Nutzungsrecht gewährt hat, berechtigt, Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

9. Vermietung

- 9.1. Der Mietbeginn etwaiger Gegenstände beginnt mit der Lieferung/Aushändigung der Sache und endet zum Zeitpunkt des Rückgabetermins.
- 9.2. Kommt der Auftragnehmer und somit Mieter in Rückgabeverzug, behält sich der Auftragnehmer vor, etwaige Auffallkosten in Höhe des täglichen Mietpreises zu berechnen. Darüberhinausgehender Schaden bleibt im Übrigen vorbehalten – gleiches gilt für Kosten für Anmahnung und/oder ggf. Kosten für die rechtliche Beihilfe.
- 9.3. Der Auftragnehmer behält sich vor, etwaige Kautionsbeträge für die Mietsache einzufordern, welche, ggf. mit Verzug oder Mietzinsrückzahlungsschuld verrechnet werden darf.
- 9.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die angemieteten Gegenstände in mittlerer Art und Gut zu liefern.
- 9.5. Die Weitergabe an Dritte durch den Auftragnehmer ist ohne schriftliche Genehmigung durch den Auftragnehmer nicht gestattet.
- 9.6. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Mietgegenstände kein Versicherungsschutz besteht. Ab Übergabe bzw. Lieferung der Mietsache haftert der Mieter und somit Auftraggeber für alle etwaig entstehenden Schäden (Mietausfall, Widerbeschaffung, etc.) sowie etwaige Verluste in vollem Umfang, auch wenn der Schaden bzw. der Verlust durch einen Dritten, wie zum Beispiel seinen Gästen, zu vertragen ist.
- 9.7. Für Transportschäden und entstandene Schäden vor Ort, insbesondere durch unsachgemässen Handhabung der Mietsache durch den Auftraggeber/Mieter, übernimmt der Auftragnehmer/Vermieter keine Haftung. Reparatureingriffe des Auftraggebers/Mieters sind nicht zulässig.
- 9.8. Der Mieter hat eventuelle Schäden, die die weitere oder sofortige Benutzung der Mietsache erschwert oder unmöglich macht unverzüglich telefonisch zu melden. Transportschäden, wie auch alle anderen evtl. Schäden wie z.B. Kratzer an den Geräten sind dem Vermieter bei der Rückgabe anzusegnen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Bestimmungen

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. durchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 10.2. Nebenabreden und Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Bestätigung durch den Auftragnehmer und gelten nur für den einzelnen Geschäftsfall. Dieses gilt auch für die Abkehr der Schriftform.
- 10.3. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Bern. Ist der Kunde Kaufmann, gilt als Gerichtsstand Bern. Es gilt im Übrigen ausschliesslich das Schweizer Recht.